

Kopieren zum eigenen Schulgebrauch

Kopierfreiheit nach § 42 UrhG, insbesondere durch die Gesetzesnovelle 1996 und im Hinblick auf den Schulbetrieb

Otto Cap



Schon bisher war das Kopieren einzelner Stücke für den eigenen Gebrauch erlaubt. Dabei wird aber einschränkend bestimmt, daß die Kopie nicht dazu bestimmt sein oder (nachfolgend) verwendet werden darf, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das Fotokopieren ist aber nicht auf den *privaten* Gebrauch eingeschränkt, kann also auch zu eigenen *beruflichen* Zwecken erfolgen. Ein Vergütungsanspruch des Autors für das Kopieren eines Werkes gegenüber dem zum eigenen Gebrauch Kopierenden besteht nicht.

Grundsätzlich war die so beschaffene freie Werknutzung nach § 42 UrhG auch *Institutionen* wie Schulen gestattet, d.h. daß sich der *Unterrichtende* durchaus Fotokopien für die eigene Lehrtätigkeit sowie für die seiner Kollegen anfertigen durfte.

Was hingegen nicht erlaubt war, war das Anfertigen von Kopien für *alle Schüler* einer Klasse, das sogenannte Kopieren „in Klassenstärke“. Ob es sich bei einer Klasse bereits um die untersagte *Veröffentlichung* handelt, war umstritten, jedenfalls aber ging die überwiegende Rechtsmeinung dahin, daß das Kopieren von - angenommen - 20 oder 30 Exemplaren nicht mehr als Kopieren von Einzelstücken angesehen werden kann.

Da aber die Lehrtätigkeit vielfach erleichtert, ja sogar erst ermöglicht wird, wenn den Schülern Kopien aus nur in Einzelexemplaren verfügbaren Büchern in die Hand gegeben werden können, bestand in dieser Frage ein echter Regelungsbedarf, bei dem zugleich ein gerechter Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Schule und dem wirtschaftlichen Interesse des Herausgebers eines solchen Werkes geschaffen werden konnte.

Dem hat - neben anderen gesetzlichen Neuregelungen - die Urheberrechtsnovelle 1996 in ihrem neuen Absatz 3 des § 42 UrhG Rechnung getragen. Er lautet:

„Schulen und Hochschulen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.“

Was sagt diese Bestimmung nun aus?

1. Die Frage der Öffentlichkeit der Herstellung und Verbreitung von „Unterrichtskopien“ ist irrelevant. Neben der Kopie für den eigenen Gebrauch - die wie bisher unter den dafür geltenden Bedingungen zulässig ist - tritt als neue gesetzlich zulässige Form der Kopie jene für den *eigenen Schulgebrauch*, d.h. für Zwecke des Lehrbetriebs derjenigen Schule, an welcher die Kopien hergestellt werden
2. Kopien dürfen nicht ohne Bezug zu einer nach Schülern bzw. Teilnehmern einer bestimmten Klasse bzw. Teilnehmern einer Lehrveranstaltung - z.B. auf Vorrat - hergestellt werden; dies verstieße gegen die gesetzliche Begrenzung der „erforderlichen Anzahl“.
3. Ihrem Umfang nach muß die einzelne Kopie darauf beschränkt sein, was für den betreffenden Lehrzweck unumgänglich notwendig ist; d.h. es darf nichts fotokopiert werden, was „nicht zu Sache gehört“.
4. Die Art des Kopiermediums ist unerheblich, sodaß als Vervielfältigung auch die Verbreitung eines Werkes auf einem anderen als dem ursprünglichen Medium, also z.B. das Scannen eines Druck-

werkes und die Weitergabe auf einem Datenträger den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist.

5. Vervielfältigungen zum eigenen Schulgebrauch aus „Werken“, d.h. wohl *allen* Unterrichtsbehelfen, die sowohl als solche *bezeichnet* wie *ausgeführt* sind, sind verboten. Der Grund für dieses Verbot ist einsichtig: die Erlaubnis von Vervielfältigungen aus solchen Werken würde deren Absatz drastisch verringern, damit die Schulbuchproduktion und in letzter Konsequenz den Unterricht selbst gefährden.
6. Eine in der Novelle (§ 42b) ebenfalls näher geregelte „Reprographievergütung“ gilt nur für bestimmte Werke und trifft nur den „Betreiber“ eines Vervielfältigungsgerätes, der es allgemein *entgeltlich* (für Kopierinteressenten) zur Verfügung stellt; dies kann auch eine Lehranstalt sein, bedarf aber in diesem Zusammenhang keiner weiteren Erörterung.
7. Für auf Speichermedien (z.B. CDs) statt auf Papier zur Verfügung gestellte Werke der soeben besprochenen Arten gilt, da das Gesetz im Rahmen des § 42 UrhG nicht unterscheidet, wohl dasselbe wie für die meist in Betracht gezogenen Druckwerke. Ausgenommen sind - was stets betont werden muß - *Computerprogramme*, die von der Kopierfreiheit ganz allgemein nach § 40d Abs.1 UrhG ausgenommen sind. Als Computerprogramm wird man aber nur einen Code ansehen können, der eine bestimmte Aufgabe auf einem Werkscharakter genießenden Niveau („eigentümliche Schöpfung“) löst, so daß etwa Programmierbeispiele einfacher Art oder Codebruchstücke zur Demonstration von Lehrinhalten sicherlich nicht unter das Kopierverbot fallen.
8. Die freie Werknutzung ist schließlich - wie bisher schon bei Einzelkopien zum eigenen Gebrauch - auch bei Schulkopien ausgeschlossen für Kopien *ganzer* Bücher oder Zeitschriften *außer* sie werden in einem arbeitsaufwendigen Verfahren vervielfältigt, sind nicht erschienen oder vergriffen, oder der Autor erteilt seine Einwilligung. Unter den erlaubten arbeitsaufwendigen Verfahren ist dabei etwa Handschrift, Schreibmaschine oder Abtippen auf dem PC mittels Textverarbeitung, unter den untersagten „automatischen“ Kopierverfahren Kopierer und Scanner zu verstehen. Ausdrücklich erwähnt wird in diesem Zusammenhang, daß auch andere als Druckmedien als Quellmedien für die Vervielfältigung dieser Regelung unterworfen sind. Die bedeutet u.a., daß etwa eine *ganze* Zeitschrift auf CD wohl von dieser gelesen, aber nicht (ohne Genehmigung des Verlanges) weiterkopiert werden dürfte. Eine praktische Bedeutung dieser Vorschrift für den Schulbetrieb dürfte aber nicht gegeben sein.

Zusammenfassung

Mit dieser gesetzlichen Neuregelung wird sicherlich ein immer wieder als Hemmnis empfundener übertriebener Werkschutz auf ein Maß zurückgeführt, das zwischen den legitimen Interessen eines Urhebers und dem öffentlichen Bildungsinteresse einen vernünftigen Ausgleich herbeiführt.